

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der IRIS LICHT GMBH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind die alleinige Rechtsgrundlage der Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden und insbesondere Bestandteil unserer Angebote, Auftragsannahmen und aller Lieferung und Leistungen. Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Einkaufsbedingungen unserer Kunden sind auch dann nicht verbindlich, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend und verbindlich. Sie sind samt allen zugehörigen Beilagen, Skizzen, Beleuchtungsvorschlägen, Maßbildern und Beschreibungen unser uneingeschränktes Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ohne Aufforderung sofort zurück zu stellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wurde. Überdies haben wir, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wurde, das Recht alle Kosten die uns entstanden sind, um das Angebot machen zu können, demjenigen in Rechnung zu stellen, der um das Angebot ersucht hat. Die den Abgeboten beiliegenden Skizzen, Zeichnungen und Vorschläge sind unverbindlich. Ein zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände bleibt vorbehalten. Die angebotenen Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3. Auftragsannahme

Aufträge gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen. Vereinbart Abweichungen von unserer Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.

4. Preis- und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackungen und Fracht. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder eine für uns nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es uns frei von der Lieferung zurückzutreten, falls der Auftraggeber den neuen Preisen oder den Änderungen der Bedingungen nicht zustimmt. Schecks und Kreditkarten werden stets unter Vorbehalt gutgeschrieben. Wechsel können nur über besondere Vereinbarung, zahlungshalber übernommen werden. Jede andere Vereinbarung, insbesondere die Übernahme von Wechsel können nur über besondere Vereinbarungen zahlungshalber übernommen werden. Jede andere Vereinbarung, insbesondere Übernahme von Wechsel am Zahlungsstatt, gilt ausdrücklich als nicht getroffen. Wir verrechnen die ortsüblichen Diskontzinsen und Spesen, die sofort, ohne Abzug der Zahlung fällig sind. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen verrechnet, die 9% über dem geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumten Nachlässe verwirkt und die Brutto-Fakturen-Beträge zu bezahlen. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt in diesem Fall von den Brutto-Beträgen ab Fälligkeitsdatum der Faktura. Im Falle der Säumigkeit verpflichtet sich der Besteller uns die Spesen unseres Inkassobüros zu ersetzen.

5. Lieferfrist

Die Lieferfristen gelten nur ungefähr und sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtung nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene oder unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns oder unserer Vorlieferanten die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmnisse länger als ein Monat oder finden Betriebsstillegungen bei uns oder unserem Vorlieferanten statt oder treffen Kriegsfall, Mobilmachung, Aufruhr oder Besetzung ein, so sind wir berechtigt den Vertrag aufzuheben. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der üblichen Teilmengen geltend machen. Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wird.

6. Lieferungen und Versand

Der Gefahrenübergang erfolgt mit Absendung der Lieferung. Verladung und Versand der Ware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart sind. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gehen Verladung und Versand der Ware auf Rechnung des Bestellers. Schadenersatzsprüche für während des Verladens entstandenen Bruch werden sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt. Im Falle vom Fehlmengen und Beschädigungen während des Transportes abliegt dem Besteller die Reklamation gegenüber dem Beförderer. Es wird empfohlen, die sofortige Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

7. Rücktrittsrecht

Voraussetzung für die Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn wir nach Vertragsabschluss Auskünfte erhalten, die die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung u.s.w. oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Ware verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder, soweit andere als Barzahlung vereinbart wurde, Barzahlung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen und Nebenforderungen, insbesondere Zinsen und Kosten, unser uneingeschränktes Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Weiterverarbeitung entstandenen Erzeugnisse. Der Besteller darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverfahren unter Eigentumsvorbehalt weiter verkaufen. Die Forderungen daraus gelten von vornherein als an uns zur Sicherung abgetreten und müssen bei Eingang sofort an uns abgeführt werden. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt aus Kosten des Bestellers die gelieferte Ware, gleichgültig ob vereinbart oder unvereinbart, ohne gerichtliche Hilfe zurückzuholen und zu diesem Zwecke die Räume des Käufers zu betreten und öffnen zu lassen.

9. Gewährleistung

Wir verpflichten uns, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einen vor dem Gefahrenübergang liegende Ursache zurückgeführt werden kann, wenn er auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate gerecht ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Reklamationen werden nur schriftlich und innerhalb 8 Tagen nach Gefahrenübergang der Ware anerkannt. Durch nicht rechtzeitige erfolgte Mängelanzeige oder durch eigenmächtig vorgenommene Eingriffe an der Ware wird unsere Gewährleistung aufgehoben. Wir verpflichten uns, den Mangel an beanstandeter Ware in angemessener Frist, nach unserer Wahl entweder zu beheben, mangelfreie Ersatzware zu liefern oder entsprechende Gutschrift zu leisten. Bei Waren, die unter Fabrikgarantie verkauft werden, wird nur insofern Haftung übernommen, als von Seiten des Vorlieferanten Ersatz geleistet wird. Beanstandete Ware ist uns frachtfrei einzusenden. Ergibt sich bei Rücksendung von beanstandeten Waren, dass keine Mängel vorliegt, so sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für die Prüfung zu verrechnen. Durch gewährleistungspflichtige Mängelbehebung wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht des davon nicht betroffenen Teiles der Lieferung nicht verlängert.

10. Haftung

Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen von Dritter gegen den Besteller. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personen- und Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Wir und unsere Vorlieferanten haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Betriebsanleitungen erhalten), oder behördlicher Zulassungsbedingungen, insbesondere bei Nichtbeachtung der Durchführung dieser Arbeiten durch einen autorisierten Fachbetrieb, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

11. Rücktritt vom Vertrag

Lieft ein Lieferverzug unsererseits vor, ist der Besteller berechtigt, erst innerhalb einer Nachfrist in der Dauer der ursprünglichen Lieferzeit, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Sonderprodukte

Bestellte und gefertigte Sonderprodukte oder Sonderkonstruktionen sind abnahmepflichtig. Änderungen in Ausführungen uns Stückzahl sind nur schriftlich und in einvernehmlicher Form möglich. Nachbestellungen können nicht vor der vereinbarten Preisbasis abgeleitet werden, sonder unterliegen unserem kalkulatorischen Möglichkeiten.

13. Musterlieferung

Auf Wunsch können Waren unseres Lieferprogrammes 2 Wochen als Muster kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Rückmeldung, wird die Lieferung in Rechnung gestellt. Musterlieferungen können nur zurückgenommen werden, wenn sie der Originallieferung entsprechen, d.h. wenn keine mechanischen Montage vorgenommen wurde, die Ware keine Beschädigung aufweist und sich in der Originalverpackung befindet. Leuchtmittel jeder Art werden nicht zurückgenommen.

14. Rücknahme von Waren

Die Rücknahme von Waren muß ausdrücklich vereinbart sein. Je nach Zustand und Alter der retournierten Waren sind wir berechtigt, Abzüge vom ursprünglichen Preis vorzunehmen, mindestens jedoch einer Manipulationsgebühr von 20%.

15. Erfüllungsort, Verbindlichkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile, aus welchem Grund immer, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

IRIS LICHT GMBH

Stand: 11/09